

des Hauses, vor allem von Königin Katharina, auf die Anfänge der Sozialpolitik, in der mit der Errichtung der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins 1816 neue Wege beschritten wurden. Auch in der Haltung zur Arbeiterbewegung wurde in Württemberg schon früh eine Politik der Integration betrieben. 1898 fand in Stuttgart die erste legale Maidemonstration und 1907 der einzige Kongreß der II. Internationalen auf deutschem Boden statt, weil man die Redefreiheit für gesichert hielt. Schmierer erwähnt allerdings nicht, daß ein englischer Delegierter dann doch vorzeitig Stuttgart verlassen mußte. Klaus Schreiner beschreibt das große Interesse der Regenten an den Hohen Schulen des Landes. Das starke Engagement der Herzöge Eberhard im Bart, Christoph und Carl Eugen ist dabei wohl besser bekannt als die vielen Anregungen, die von König Wilhelm I. ausgingen. Stuttgart, Hohenheim und die Einrichtung der staatswirtschaftlichen und der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen fallen in diese Zeit. Allerdings, und das lag ebenfalls in der starken Persönlichkeit Wilhelms begründet, wurden in dieser Zeit auch besonders viele Kritiker ihres Amtes enthoben. Willi A. Boelcke charakterisiert Württemberg in seinem Überblick über die Wirtschafts-entwicklung als ein Land, in dem die Wirtschaftsförderung bis hin zur Industrialisierung einen hohen Stellenwert einnahm.

Was Württemberg seine besondere Eigenart gegeben hat, ging also oft von seinen Regenten aus. Vieles davon mußte aber auch gegen sie erkämpft werden. Vor allem die ganz besondere Singularität der württembergischen Geschichte ergibt sich aus den Auseinandersetzungen zwischen Regenten und Landschaft. Die wichtigsten Ereignisse sind zwar in den verschiedenen Beiträgen erwähnt, aber ein zusammenfassender Überblick über die Verfassungsgeschichte wird doch schmerzlich vermißt. *Hans-Otto Binder*

HEINZ ANGERMEIER: Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München: Beck 1984. 334 S. Ln. DM 98,-.

Die zentrale Stellung des hier vorzustellenden Buches im Lebenswerk des Autors – die Verdienste um die Reichstagsakten-Editionen sind hier besonders zu betonen – belegen bereits die häufigen Verweisungen auf umfassende eigene Vorarbeiten, die sich unter den insgesamt recht knappen Literaturangaben in den Fußnoten finden. Das wesentliche Anliegen für Angermeiers Gesamtdarstellung besteht darin, das Reich und seine Verfassungsentwicklung gemäß den eigenen inneren Gesetzen darzulegen und verständlich zu machen, es vor allem nicht, wie vielfach schon geschehen, über den Leisten der ganz anders gelagerten westeuropäischen Verstaatungsprozesse zu schlagen.

Im Anschluß an einen knappen Abriss der methodisch-sachlichen Probleme, die schon mit der Verwendung des Begriffes »Reichsreform« verbunden sind, klärt Angermeier aus seiner Perspektive Inhalt und Materien dieser Reform. Er grenzt sich dabei deutlich ab von Auffassungen, für die Reichsreform »überhaupt nur ein Anhängsel der spätmittelalterlichen Kirchenreform« ist sowie von solchen, die sie wesentlich auf Teil- oder Nebenaspekte reduzieren wollen wie Herstellung von Frieden und Recht, ständestaatliche Problematik, Finanz- und Verteidigungsfragen, machtpolitische Gesichtspunkte; er betont dagegen die »Komplexität der Reichsreform« (S. 29). »Das dauernde Problem eines doppelten bzw. wechselseitigen Mißverständnisses von Recht und Macht bei Königen und Ständen« (S. 30) bildet für Angermeier das Grundthema. Der Lösungsweg führte aus seiner Sicht über die Schaffung von Institutionen, in denen sich Macht- und Rechtsverhältnisse neu austarieren konnten, das »Dilemma zwischen monarchischer und ständischer Reichskonzeption« (S. 230) aufgehoben wurde. Von dieser Basis aus kommt er zu klar definierten und vielfach neuen Ergebnissen und Bewertungen.

Den Ausgangspunkt der Untersuchungen nimmt Angermeier – nach kurzer Darstellung der älteren Voraussetzungen – bei König Sigmund, für dessen Regierung ja traditionell die Reichsreformproblematik in den Vordergrund gerückt wird. Für Friedrich III. wird ganz besonders die Rolle eines Bewahrers monarchischer Traditionen betont, wobei eine gewisse Aufwertung unverkennbar ist. Unter Maximilian I. wird dann die verstärkte Einbringung dieses monarchischen Traditionsstranges auch in die Reichsreform herausgearbeitet. Ganz weit zurück tritt für Angermeier die Bedeutung der Städte für den Ablauf der Reformgeschichte. Auch den einschlägigen zeitgenössischen Reformschriften wird kein Einfluß auf den Gang der Dinge eingeräumt; sie bewertet Angermeier wesentlich nur als Reflexionen von Handlungen, aber nicht als anregende oder antizipatorische Beiträge.

Besonders stark relativiert gegenüber älteren Auffassungen erscheint die Rolle und das Gewicht des ständischen Lagers. Das Fehlen eines einheitlichen Standpunktes und die weitgehende Konzeptionslosigkeit (besonders in der Phase 1440–1486) arbeitet Angermeier überzeugend heraus. Die Jahre von 1496 bis

1505, während derer die ständischen Positionen zu dominieren schienen, charakterisiert er ausdrücklich als »Zeit des Irrwegs« (S. 199). Immer wieder werden dagegen die Bedeutung und die Verdienste der monarchischen Linie hervorgehoben, vor allem im Hinblick auf die volle königliche Gerichtsbarkeit und die Lehnsstruktur des Reiches. Insofern können ihm die Regierungszeiten der Herrscher auch das Gliederungsschema der Darstellung geben.

Schon für die Epoche 1486–1512 konstatiert Angermeier das grundsätzliche Gelingen der Reform. Er betont insbesondere auch den bisher nicht so beachteten Stellenwert der Reichsgesetzgebung für diesen Zusammenhang. Für das Zeitalter Karls V. sieht er dann das Überwiegen der monarchischen Seite, vor allem in der Religionsfrage und bis hin zu hybriden Zügen. Gegenüber der andauernden Reichsreformfrage stuft Angermeier die Reformation in ihrer Relevanz ganz wesentlich herab, nicht ohne deutliche Kritik an den politischen Häuptern des Protestantismus. Den Abschluß der Reform bildet dann Augsburg 1555, vor allem mit der Exekutionsordnung. Konnte er noch die Ergebnisse des Jahres 1548 als grundsätzlichen kaiserlichen Erfolg werten, so bringt der Reichstag von 1555 doch eine wesentliche Schwächung der monarchischen Position zugunsten der ständischen. Der Religionsfriede nimmt dazu dem Reich die religiöse Legitimation, seine traditionelle Staatsidee geht verloren und wird durch »geradezu eine neue Idee politischer Friedensordnung« (S. 328) ersetzt.

Der gewissermaßen artifizielle Charakter des Begriffes »Reichsreform« wird zwar von Angermeier vorab betont, doch läßt sich im Zuge der Darstellung diese Prämisse nicht immer klar verfolgen. Ein Gefühl, daß der Leitbegriff teilweise überfrachtet und überdehnt wird, ist nicht ganz zu verdrängen. Auch dem Autor scheint dies so gegangen zu sein, läßt er doch hin und wieder gewisse Einschränkungen einfließen. Insgesamt bleibt aber doch der Eindruck, als wäre die vielfach nur tagespolitische oder gar taktisch-spielerische Bedeutung vieler Aktionen und Projekte von beiden Seiten durch Interpretation etwas zu sehr ins Grundsätzliche gehoben.

Wenngleich Angermeier die Selbständigkeit und innere Unabhängigkeit der Reichsreform gegenüber der Kirchenreform wiederholt betont, so muß er dennoch das auffällige Zusammentreffen beider gerade bei Sigmund und Karl V., die Anfang und Ende der Darstellung markieren, sehr wohl konstatieren. Allein diese Tatsache und der durch diese beiden Kaiser abgesteckte epochenübergreifende Zeitraum machen es doch in mancher Beziehung zweifelhaft, ob wirklich mit einem durchlaufenden Reform- und Reichsreformbegriff so konsequent gearbeitet werden darf, wenngleich dieser Zugriff zweifellos einen heuristisch ergiebigen Ansatz liefert.

Die vorstehenden Anfragen sollen nun keinesfalls einschränken, daß es sich bei dem Buch von Angermeier um ein großes, sehr anregendes und weiterführendes Werk handelt, das durch seine vielfach neuen Interpretationen sicher eine tiefe Wirkung und intensive Diskussion auslösen wird. Es ist auf jeden Fall auch ein Beleg dafür, wie eine Geschichtswissenschaft, die das Scheitern des neuzeitlichen deutschen Macht- und Nationalstaates innerlich verarbeitet hat, auch zu neuen Einsichten über frühere Epochen deutscher Staatlichkeit kommen kann. Leider wird die Benutzbarkeit dieser wichtigen Darstellung durch das Fehlen von Register und Literaturverzeichnis erschwert.

*Dieter Stievermann*

RICHARD VAN DÜLMEN (Hrsg.): Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. München: C. H. Beck 1983. 265 S. mit 17 Abb. u. 7 Tabellen. Brosch. DM 48,-.

RICHARD VAN DÜLMEN–NORBERT SCHINDLER (Hrsg.): Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert). Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuchverlag 1984. 446 S. 19 Abb. Ppb. DM 19,80.

Die alteuropäische Volkskultur wurde bislang in der Bundesrepublik weniger intensiv erforscht als anderswo (vgl. hierzu RJKG 3, 1984, 207–212, insbesondere 211): Nicht nur, daß die richtunggebenden Arbeiten der letzten Jahrzehnte aus anderen Ländern stammen (um nur einige Forscher zu nennen: Natalie Zemon Davies – USA, Peter Burke – Großbritannien, Robert Muchembled – Frankreich, Carlo Ginzburg – Italien) – diese Werke wurden hierzulande, was noch bedauerlicher ist, noch kaum rezipiert. Freilich ist nicht zu übersehen, daß einige bundesdeutsche Forscher sehr darum bemüht sind, die gewaltigen Forschungsdefizite aufzuholen. Unter ihnen tut sich R. van Dülmen besonders hervor, was durch die hier vorliegenden beiden Sammelwerke dokumentiert wird.

Die Beiträge in »Kultur der einfachen Leute« stammen von jungen Wissenschaftlern, die sich hiermit